

Aufgrund des § 6 a Abs. 5a des Straßenverkehrsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. März 2003 (BGBl. I S. 310, 919) und § 4 der Verordnung über Zuständigkeiten im Bereich Straßenverkehr und Güterbeförderung vom 05.07.2016 (GV NRW 2016 Nr. 16 vom 08.07.2016, S. 515-538) in Verbindung mit § 38 Buchst. b des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden – Ordnungsbehördengesetz (OBG NRW) – in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.05.1980 (GV NRW S. 528) jeweils in der bei Erlass dieser Gebührenordnung geltenden Fassung hat der Rat der Stadt Dinslaken in der Sitzung am 10.12.2024 nachfolgende Gebührenordnung für die Nutzung von bewirtschaftetem Parkraum mit Bewohnerparkprivilegien auf dem Gebiet der Stadt Dinslaken (Bewohnerparkgebührenordnung) beschlossen:

## **§ 1 Geltungsbereich**

Diese Gebührenordnung regelt die Erhebung von Gebühren für das Ausstellen eines Bewohnerparkausweises für alle Straßen der Stadt Dinslaken in Bewohnerparkgebiete, die als solche nach § 45 Abs. 1b Nr. 2a der Straßenverkehrsordnung (StVO) ausgewiesen und gekennzeichnet sind.

## **§ 2 Bewohnerparkausweis**

1. Anspruchsberechtigt sind Personen, die ihren Hauptwohnsitz in Dinslaken in der entsprechenden Bewohnerparkzone haben und dort wohnen. Der Antragsteller/die Antragstellerin müssen Halter/Halterin eines Personenkraftfahrzeugs mit weniger als 3,5 Tonnen sein oder diesen nachweislich nutzen und es darf keine Garage oder Stellplatz zur Verfügung stehen.
2. Durch die Erteilung eines Bewohnerparkausweises besteht kein Rechtsanspruch auf Nutzung eines Parkplatzes innerhalb des Bewohnerparkgebietes.
3. Bewohnerparkausweise werden nur für nachweislich dauerhaft genutzte Fahrzeuge ausgestellt, nicht für Fahrzeuge mit rotem KFZ-Kennzeichen und KFZ-Kurzzeit- oder Ausfuhrkennzeichen.

## **§ 3 Gebührenpflicht**

1. Für das Ausstellen eines Bewohnerparkausweises werden Gebühren nach Maßgabe dieser Gebührenordnung erhoben.
2. Zur Zahlung der Gebühr ist die Person verpflichtet,
  - a. die den Antrag gestellt hat;
  - b. welche die Gebührenschild durch eine gegenüber der Stadt abgegebene schriftliche oder elektronische Erklärung übernommen hat;
  - c. welche für die Gebührenschild anderer haftet.
3. Mehrere Gebührenschildnerinnen oder Gebührenschildner haften gesamtschuldnerisch.
4. Bei einer vorzeitigen Rückgabe des Bewohnerparkausweises kann eine teilweise Erstattung der Gebühren auf Antrag anteilig für jeden vollen Monat der Restgültigkeitsdauer erfolgen. Der Verwaltungskostenanteil in Höhe von 30,00 Euro wird nicht erstattet.

#### **§ 4 Gebührenzeitraum**

1. Das Ausstellen eines Bewohnerparkausweises kann für den Zeitraum von 12 oder 24 Monaten beantragt werden. Bewohnerparkausweise, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der neuen Gebührenordnung noch nicht abgelaufen sind, behalten ihre Gültigkeit.
2. Der Zeitraum beginnt mit dem Ausstellen des Bewohnerparkausweises.
3. Eine Verlängerung kann frühestens 90 Tage vor Ablauf des Gültigkeitszeitraumes beantragt werden.

#### **§ 4 Grundlagen der Gebührenbemessung, Gebührenhöhe, Fälligkeit**

1. Die Gebühren für das Ausstellen der Bewohnerparkausweise werden unter Berücksichtigung des Personal- und Sachaufwandes, der Bedeutung der Parkmöglichkeiten, deren wirtschaftlichem Wert oder des sonstigen Nutzens der Parkmöglichkeiten für die Bewohnerinnen und Bewohner festgelegt.
2. Die Höhe der Gebühr für einen Bewohnerparkausweis wird auf jährlich 150,00 Euro festgesetzt. Darin enthalten ist der Verwaltungskostenanteil für die Ausstellung des Bewohnerparkausweises von 30 €.
3. Für Änderungen auf dem Bewohnerparkausweis sowie die Ersatzausstellung aufgrund von Verlust wird eine Gebühr in Höhe von 15,00 Euro erhoben. Unter Änderungen fallen insbesondere der Umzug in ein anderes Bewohnerparkgebiet oder ein Fahrzeugwechsel. Die Inhaberinnen und Inhaber eines Bewohnerparkausweises sind verpflichtet, entsprechende Änderungen der Stadt Dinslaken – Bürgerbüro - unverzüglich mitzuteilen. Die Gültigkeitsdauer des Bewohnerparkausweises wird durch eine Änderung im Sinne der Sätze 1 und 2 nicht berührt.
4. Die Gebühr für den Bewohnerparkausweis wird mit der Ausstellung des Bewohnerparkausweises in voller Höhe fällig.

#### **§ 5 Inkrafttreten**

Diese Gebührenordnung tritt zum 01.01.2025 in Kraft.